

Abschrift

3 D 96/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Lagerarbeiter A. [] V. []
aus Altenburg, zur Zeit im Landgerichtsgefängnis in Altenburg in
Untersuchungshaft,

wegen Verbrechen gegen die VolksschädlingsVO,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 5. April 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,
Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in A l t e n b u r g vom 27. Januar
1943 wird im Strafausspruch aufgehoben; der Angeklagte wird zum
Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ver=
urteilt. Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte war in seiner Jugend zwei Jahre in Fürsorge=
erziehung, weil er in den Jahren 1917 und 1918 als 11= oder 12jäh=
riger Junge Lebensmittel gestohlen hatte; im Jahre 1930 hat er

als

als Arbeitsloser einen Fahrraddiebstahl begangen und ist deshalb mit 10 Tagen Gefängnis bestraft worden; im April 1941 hat er eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten erhalten, weil er französischen Kriegsgefangenen gegen Zigaretten und Schokolade Koffer verschafft hatte. In der Zeit von Oktober 1937 bis Februar 1942 hat er 65 Diebstähle begangen, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind. Er hat in der Hauptsache Kleider und Wäsche, aber auch andere Gebrauchsgegenstände und Schmucksachen, sowie Tabakwaren und Schnaps gestohlen. Der Wert seiner Beute betrug etwa 4 500 RM. 62 dieser Diebstähle hat er unter den erschwerenden Umständen des § 243 StGB begangen. 35 der Straftaten fallen in die Kriegszeit, sie sind durch die kriegsmäßige Verdunklung der Straßen und durch die Einschränkung ihrer polizeilichen Überwachung erleichtert worden, und der Angeklagte hat diese Verhältnisse nach der Feststellung des Landgerichts bewußt ausgenutzt.

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum nachgewiesen, daß der Angeklagte ein Volksschädling und ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, und hat ihn zu 10 Jahren Zuchthaus und zu 10 Jahren Ehrverlust verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Es hat auch die Frage erörtert, ob gegen ihn die Todesstrafe zu verhängen sei; es hat sie aber nicht angewendet, weil er kein unverbesserlicher, asozialer Verbrecher sei. Er habe sich bis ins Jahr 1937, also bis zum Alter von 31 Jahren im wesentlichen straffrei gehalten. Ende 1940 habe er, anscheinend unter dem Eindruck des gegen ihn wegen verbotenen Verkehrs mit Kriegsgefangenen eingeleiteten Strafverfahrens vom Stehlen abgelassen; in der Folgezeit habe er nur noch zwei Diebstähle begangen, einen im Oktober 1941 und einen weiteren im Februar 1942. Er habe auch ein reumütiges Geständnis abgelegt, das nicht nur die ihm vorgehaltenen, sondern eine Reihe weiterer Diebstähle umfaßt habe. Auf Grund dieser Tatsachen und weil der Angeklagte als haltloser Psychopath dem Einfluß seiner Geliebten erlegen sei, ist das Landgericht zu der Überzeugung gelangt, er werde durch eine schwere Freiheitsstrafe von seinem Hang zum Verbrechen geheilt und könne schließlich später mit Erfolg wieder in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden. Zu der Frage, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 VolksschädVO vorliegt, hat das Landgericht nicht im einzelnen Stellung genommen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Strafausspruch; sie hält die Verurteilung des Angeklagten zum Tode für geboten. Ihr ist stattzugeben. Wenn ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wie es der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts ist, immer wieder unter Ausnutzung der durch Maßnahmen gegen Fliegergefahr verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, jahrelang wertvolle, meist bezugsbeschränkte Waren stiehlt, obwohl er in Arbeit steht und ausreichend verdient, so müßten ganz besondere Umstände vorliegen, wenn von der in dem § 2 VolksschädliVO für besonders schwere Fälle und in dem § 1 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. September 1941 angedrohten Todesstrafe abgesehen werden soll. Sie können darin allein, daß der Angeklagte nur unerheblich vorbestraft ist und ein Geständnis abgelegt hat, nicht gefunden werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß auch der Eindruck der Gefängnisstrafe, die er wegen des unerlaubten Verkehrs mit Kriegsgefangenen im Frühjahr 1941 erlitten hat, doch nur ein vorübergehender war. Die Verhängung der Todesstrafe ist daher auf Grund der Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, geboten. Bei dieser Sachlage kann das Revisionsgericht den Strafausspruch selbst richtigstellen (RGSt Bd. 76 S. 313, 316).

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. : Bumke

Hartung

Froelich

Schaefer

Paul
